

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- mit eingearbeiteten Änderungen vom 14.03.1988, 15.12.1997, 16.10.2000,
06.03.2007, 28.06.2010 und 04.07.2016**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 04. Juli 2016 folgende 6. Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Dezember 1985 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder durch den Gemeinderat der Stadt Filderstadt dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, für die Dienstverrichtung notwendigerweise entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

a)	als monatlicher Grundbetrag	100,00 €
b)	als Sitzungsgeld je Sitzung	50,00 €

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld 100,00 € nicht übersteigen.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, (Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 LVwVfG), während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 Euro.

Für ganztägige Sitzungen oder eine zeitliche Inanspruchnahme, welche acht Stunden überschreitet, und bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag, wird eine Entschädigungspauschale von 150,00 Euro gezahlt.

Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

- (3) Der Grundbetrag nach Abs. 1a) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt in vier Abschnitten: Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

a)	als Sitzungsgeld je Jugendgemeinderatssitzung	10,00 €
b)	als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung, dessen Ausschüsse und Beiräte	20,00 €

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld nicht übersteigen.

30,00 €

- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt in vier Abschnitten: Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2, § 4 und § 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 7 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		16.12.1985	01.01.1986
1. Änderung	§ 3	14.03.1988	01.04.1988
2. Änderung	§ 3	15.12.1997	01.01.1998
3. Änderung	§ 1 Abs. 2 § 3 Abs 1, 2 neu, 3, 4	16.10.2000	01.11.2000
4. Änderung	§ 1 Abs.1,2 § 3 Abs. 1, 2, 4	06.03.2007	01.04.2007
5. Änderung	§ 3 Abs. 1 und 2	28.06.2010	01.07.2010
6. Änderung	§§ 1 bis 7	04.07.2016	01.09.2016